

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1958

332/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. K a n d u t s c h und Genossen  
an die Bundesminister für Justiz und für Inneres,  
betreffend Massnahmen zur Verhütung der Obdachlosigkeit und zur Unter-  
bringung von Obdachlosen.

-.-.-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten das Augenmerk der Herren  
Bundesminister für Justiz und für Inneres auf die immer drückender werdenden  
Verhältnisse, die sich daraus ergeben, dass viele Gemeinden ausserstande sind,  
Obdachlose, insbesondere von gerichtlichen Delogierungen Betroffene unterzu-  
bringen. Sogar Delogierte mit mehreren Kindern konnten durch die Gemeinden nicht  
untergebracht werden.

Es seien hier ganz konkrete Fälle mitgeteilt, die ganz deutlich be-  
weisen, dass grössere, aber besonders kleinere Gemeinden diesbezüglich sich  
in einer ausgesprochenen Notlage befinden.

In Bruckneudorf (politischer Bezirk Neusiedl/See) wurde durch das  
Bezirksgericht Neusiedl/See eine Delogierung einer Familie mit zwei unmündigen  
Kindern vorgenommen. Das beim Bürgermeister erschienene Exekutionsorgan des  
betreffenden Gerichtes verlangte vom Bürgermeister die Zurverfügungstellung  
einer Ersatzwohnung. Da der Bürgermeister erklärte, dass ihm keine solche  
zur Verfügung stehe, verlangte das Exekutionsorgan, dass zumindest die Möbel  
des Delogierten in einem Gemeindedepot untergebracht würden. Da diese kleine  
Gemeinde über keine Gemeindedepots verfügt, was der Bürgermeister dem Exekutor  
auch mitteilte, erklärte dieser, dann werde er eben die Möbel der Delogierten  
dem Bürgermeister vor die Tür der Gemeindekanzlei stellen und die minder-  
jährigen Kinder der Fürsorge übergeben.

Dies war in einer ganz kleinen Gemeinde vorgekommen. Aber auch in  
grösseren Gemeinden ergeben sich aus zahlreichen Delogierungen immer grössere  
Übelstände. Es sei hier auf das Beispiel der Stadt Baden verwiesen. In Baden  
sind hunderte Wohnungen seit 1945 an Obdachlose im Wege mehr oder weniger  
legaler "Einweisungen" vergeben worden. Dies trifft insbesondere auf Häuser  
zu, die 1938 arisiert wurden und nunmehr ihren ursprünglichen Eigentümern  
zurückgestellt wurden. Diese Häuser galten während der sowjetischen Besatzungs-  
zeit als "Deutsches Eigentum" und wurden von der Usia verwaltet, wenngleich  
sie nach österreichischen Gesetzen nicht als Deutsches Eigentum zu qualifizieren  
sind. Die Usia-Verwaltung hielt aber oft keine zivilrechtlich einwandfreien  
Formen ein, sodass es den Rückstellungswerbern ein leichtes ist, durch Auf-

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1958

hebung der seinerzeitigen "Einweisungen" durch die betreffende einweisende Behörde die auf Grund solcher "Einweisungen" bezogenen Wohnungen freizumachen. Die Stadtgemeinde Baden hat nun die schwere Sorge, all diese binnen drei Jahren delogierte Mieter anderweitig unterzubringen. Dies wird aber dadurch nahezu unmöglich, dass die Neubauten, die seit 1948 in Baden erstellt wurden, ausschliesslich Eigentumswohnungen enthalten, das heisst, von Wohnungseigentümern bezogen wurden, deren Wohnungsbedürfnis weithin gar nicht gegeben war. Es konnte daher die Stadtgemeinde Baden die ihr nach § 14 des Neuvermietungsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, zustehenden Zuweisungsrechte hinsichtlich dieser zum grössten Teil mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds aufgebauten Häuser nicht geltend machen. In den wiederaufgebauten Häusern in Baden sind die Wohnungseigentümer, wie ja andernorts auch, keine Ausgebombten. Ja es kommt vor, dass Eigentumswohnungen gar nicht vom Eigentümer bezogen, sondern sofort weitervermietet werden, bzw. als Sommerwohnungen verwendet werden.

Diese natürlich nicht nur in Baden bestehenden Übelstände haben es mit sich gebracht, dass minderbemittelte Obdachlose, besonders natürlich Delogierte, sich in unmöglichen Situationen befinden. Am Badener Südbahnhof hausen in den Wartesälen Obdachlose, im Sommer traf man solche auch in öffentlichen Gartenanlagen an. In denselben Jahren, in denen sich diese Übelstände ergaben, wurden aber in Baden hunderte neuer Wohnungen erbaut, ohne dass der Druck auf dem Wohnungsmarkt auch nur im geringsten nachgelassen hätte.

Da sowohl das Wohnungsanforderungsgesetz als auch das Neuvermietungsgesetz mit Ausnahme des § 9 Abs. 4 2. Halbsatz und des § 14 ausser Kraft getreten sind, stünden also den Gemeinden theoretisch nur die in § 14 des Neuvermietungsgesetzes vorgesehenen Zuweisungsrechte hinsichtlich der mit Fondshilfe wieder aufgebauten Wohnungen zu. Dies wird durch das Wohnungseigentum verhindert. Nun sieht aber z. B. die gerichtliche Geschäftsordnung (Geo § 596) vor, dass im Falle von Delogierungen die Gerichte verhalten sind, "diejenigen Behörden zu verständigen, die dazu berufen sind, Fürsorgemassnahmen für Obdachlose einzuleiten". Dies ist nach § 7 (1) der Fürsorgepflichtverordnung der Bezirksfürsorgeverband. Die Fürsorge hat nach § 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Zu diesem gehören insbesondere Unterkunft, Nahrung und Kleidung. Die Bezirksfürsorgeverbände scheinen aber für die Obdachlosenfürsorge nichts zu unternehmen.

In zunehmendem Masse werden Mieter auch dadurch obdachlos, dass die Bezirksverwaltungsbehörden vielleicht bisweilen zu leichtfertig Bescheide gemäss § 19 Abs. 2 Z. 4a Mietengesetz erlassen und in diesem Falle die Mieter des zu

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1958

demolierenden Hauses keinen Anspruch auf eine Ersatzwohnung haben. Auch die zuständigen Bundesministerien schaffen ununterbrochen durch rücksichtslose Anwendung des § 19 Abs. 2 Z. 9a Mietengesetz neue Obdachlose, da sie ja nicht verpflichtet sind, für die verdrängten Mieter Ersatzwohnungen zu verschaffen. In beiden Fällen, also im Falle der Z. 4a und im Falle der Z. 9a, beschönigen die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. das betreffende Bundesministerium das "öffentliche" Interesse an der Freimachung des Hauses, ohne die Gemeinde zu befragen, ob sie imstande ist, den verdrängten Mietern Ersatzunterkünfte zu verschaffen. Die Bauspekulanten missbrauchen dauernd die Möglichkeit des § 19 Abs. 2 Z. 4a Mietengesetz, um alte Häuser abzutragen, die Mieter zu verdrängen und riesige Geschäfts- und Bürohäuser an deren Stelle zu errichten, während sie den Gemeinden die Sorge für die verdrängten Mieter überlassen. Besonders hart treffen natürlich solche Umtriebe kinderreiche Familien, die ja bekanntlich fast nie unterzubringen sind, da sie von den meisten Hausbesitzern abgelehnt werden. Dies trifft leider auch auf viele öffentlich-rechtliche Hauseigentümer zu, die ebenfalls bestrebt sind, nur gutzahlende Mieter in ihre Häuser aufzunehmen, während minderbemittelte, insbesondere aber kinderreiche Familien überhaupt nicht unterzubringen sind. In Fremdenverkehrsgebieten kommt zu all diesen Übelständen noch der hinzu, dass immer mehr Wohnungen als Sommerwohnungen deklariert werden, das heisst, dem Dauerwohnungsmarkte entzogen werden. Da es kaum eine Beschränkung dieser uferlosen Saisonvermietungen gibt, spitzt sich in Fremdenverkehrs- und Kurorten die Wohnungsnot noch mehr zu.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Herren Bundesminister für Justiz und für Inneres die

A n f r a g e n :

1. Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern
  - a) dafür zu sorgen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die zuständigen Bundesministerien Umbauten gemäss § 19 (2) Z. 4a und 9a nur zulassen, wenn für die weichenden Mieter angemessene Ersatzwohnungen zur Verfügung stehen, und
  - b) durch gesetzgeberische Massnahmen dafür zu sorgen, dass, solange die Wohnungsnot nicht behoben ist, für Wohnzwecke geeignete Wohnräume nicht in Büro- und Geschäftsräume umgewandelt werden dürfen?

2. Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, durch gesetzgeberische Massnahmen (Fürsorgegrundsatzgesetz) und das Mittel der Bundesaufsicht (Art. 15(8) B.-VG.) dafür zu sorgen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden in Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände eine ausreichende Obdachlosenfürsorge betreiben?

-.-.-.-.-